

## **Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes**

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

- 1. Die Regelungen der Ziffer 7 Satz 2 bis 5 der Allgemeinverfügung vom 30. Dezember 2020 werden ausgesetzt.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt zum 11. Januar 2021 außer Kraft.**

### **Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Aus diesem Grund hat sind mehrere Allgemeinverfügungen durch die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke erlassen worden, zuletzt am 30. Dezember 2020. Zu dem damaligen Zeitpunkt lag die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohnern bei über 200 und zeigte eine steigende Tendenz.

Die Ziffern 7 Satz 2 bis 5 der genannten Allgemeinverfügung haben folgenden Inhalt:

**In der Zeit von 21.00 Uhr bis jeweils bis 04.00 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, soweit nicht einer der folgenden Gründe entgegensteht:**

- **Ausübung beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss.**
- **Dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie unaufschiebbare Besorgung von Medizinprodukten oder Arzneimitteln.**
- **Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren.**

- **Begleitung Sterbender.**
- **Unaufschiebbare Unterstützung hilfloser, minderjähriger oder geschäftsunfähiger Personen.**
- **Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen i.S.v. § 13 Abs. Abs. 2 Nr. 2 und 3 CoronaSchVO, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Veranstaltungen oder die An- und Abreise dazu zwingend in der Zeit der Ausgangsbeschränkung erfolgen muss.**

**Der Veranstalter hat die örtliche Ordnungsbehörde frühestmöglich, spätestens aber am dritten Werktag vor der Veranstaltung über deren Ort, Zeit und erwartete Teilnehmerzahl sowie über die Gründe für die Unaufschiebbarkeit zu informieren.**

- **Durchführung der Ansitzjagd.**

**Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit aus anderen Gründen ein Verlassen der Wohnung während der genannten Zeiten zwingend erforderlich ist, weitere Ausnahmen erteilen.**

**Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind.**

**In der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 01.01.2021 gilt abweichend von der vorgenannten Zeit eine Ausgangsbeschränkung in gleicher Weise von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr.**

Seit dem 01. Januar 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner bei unter 200.

#### Zu Ziffer 1.:

Gem. § 16 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO sind die angeordneten Maßnahmen laufend zu überprüfen und aufzuheben, wenn die Infektionszahlen nachhaltig deutlich unter den Wert von 200 absinken. Ein nachhaltiges Absinken liegt vor, wenn die Infektionszahlen für einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 200 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohnern liegen. Dies ist seit dem heutigen Tage der Fall. Aus diesem Grunde wird die besonders eingriffsintensive Regelung der Ziffer 7 Satz 2 bis 5, welche ein Aufenthaltsverbot außerhalb der eigenen Wohnung in der Zeit von 21 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages vorsah, ausgesetzt.

#### Zu Ziffer 2.:

Gesundheitsamt und Krisenstab prüfen die getroffenen Regelungen fortlaufend auf Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit. Diese Prüfung hat aktuell dazu geführt, dass die getroffenen Maßnahmen zunächst bis zum 10. Januar fortgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis zu diesem Datum eine aktuelle Version der CoronaSchVO veröffentlicht werden wird, die möglicherweise weitere Verfügungen erforderlich machen wird.

## **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 07. Januar 2021 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

Minden, den 07. Januar 2021

gez.

(Anna Katharina Bölling)

– Landrätin –